



IFRS fokussiert

Nationaler Prüfungsschwerpunkt als Ergänzung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2021 betreffende Jahresabschlüsse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. November 2021 einen nationalen Prüfungsschwerpunkt für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahrs 2021 veröffentlicht: Dieser betrifft das Thema **Reverse Factoring (Lieferkettenfinanzierung)** in Bezug auf den Ausweis in Bilanz und Kapitalflussrechnung sowie Anhangangaben. Darüber hinaus im Fokus steht die Berücksichtigung in der Lageberichterstattung, etwa bei der Erläuterung der Finanzlage.

Dieser nationale Schwerpunkt ergänzt die am 29. Oktober 2021 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). In deren Zentrum stehen übergreifend insbesondere die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Berücksichtigung klimabezogener Risiken in der Berichterstattung.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit.

Aus diesen Gründen übernahm in den Vorjahren die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzte diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte. Künftig fällt diese Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu, die die DPR mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) als nationale Enforcement-Stelle ablöst.

Das Prüfungsverfahren wird künftig einstufig ausgestaltet. Für die Durchführung von Anlassprüfungen und stichprobenartigen Prüfungen wird ausschließlich die BaFin zuständig sein. Dabei bleibt der grundsätzliche Verfahrensablauf aus Prüfungseröffnung, Prüfungsfeststellung und Fehlerbekanntmachung zwar erhalten; die Bekanntmachung wird aber künftig als Realakt von der BaFin selbst vorgenommen.

BaFin übernimmt die Prüfungsschwerpunkte und ergänzt um nationale Schwerpunkte

Hinweis

Durch das FISG ergeben sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erweiterte Ermittlungsbefugnisse der BaFin im Vergleich zum bisherigen Verfahren, das im Gegensatz zum jetzigen hoheitlichen Verfahren einer Behörde auf eine grundsätzlich freiwillige Mitwirkung gesetzt hatte. Auch wird ein behördensübergreifender Informationsaustausch künftig ermöglicht. Ziel der Behörde ist es, nicht nur schneller und effizienter im Enforcement-Verfahren zu werden, sondern auch transparenter. D.h. die BaFin kann auch bereits während des Verfahrens wesentliche Informationen über dieses veröffentlichen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

Die ESMA hat am 29. Oktober 2021 die folgenden europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2021](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht.

In Abschnitt 1 werden die Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- Sorgfältige Bewertung und transparente Darstellung der längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Erholungsphase;
- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss offengelegten Informationen und den nichtfinanziellen Informationen über klimabezogene Aspekte, Berücksichtigung von Klimarisiken, Offenlegung aller wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten in Bezug auf Klimarisiken bei klarer Beurteilung der Wesentlichkeit;

- erhöhte Transparenz bei der Messung der erwarteten Kreditverluste (ECL), insbesondere in Bezug auf Management-Overlays, signifikante Änderungen des Kreditrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen der Risikovorsorge, Kreditrisiken und Sicherheiten sowie hinsichtlich der Auswirkungen des Klimarisikos auf die ECL-Bewertung.

In Abschnitt 2 werden die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sowie auf Informationen über strukturelle Veränderungen;
- klimabezogene Maßnahmen und deren Wirkungen;
- darüber hinaus Erinnerung an die Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) zu treffen, die ab dem 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

In Abschnitt 3 werden Überlegungen zur Anwendung der [ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures – kurz APM) in Bezug auf COVID-19 angestellt. Dort hebt die ESMA bezüglich der Verwendung von APM hervor, dass von den Emittenten erwartet wird, dass sie sorgfältig bei Anpassung(en), Bezeichnung und/oder Festlegung neuer APM vorgehen, um die Auswirkungen von COVID-19 abzubilden.

Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

Eine ausführliche Erläuterung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte finden Sie in unserem dazu veröffentlichten [IFRS fokussiert-Newsletter](#).

Ausführliche Darstellung
der europäischen
Prüfungsschwerpunkt in
IFRS fokussiert-Newsletter

Der nationale Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Neben den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten hat die [BaFin am 29. November 2021 auch einen nationalen Prüfungsschwerpunkt](#) für das kommende Jahr veröffentlicht:

Reverse Factoring (Lieferkettenfinanzierung)

- Ausweis in Bilanz und Kapitalflussrechnung sowie Anhangangaben;
- Berücksichtigung in der Lageberichterstattung, etwa bei der Erläuterung der Finanzlage.

Reverse Factoring als zusätzlicher nationaler Prüfungsschwerpunkt

Hinweis

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat sich im Dezember 2020 mit dem Thema beschäftigt und dazu die Agendaentscheidung „[Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring](#)“ veröffentlicht. Darin werden die Anforderungen erläutert, die auf solche Vereinbarungen anzuwenden sind. Dies betrifft die Darstellung der betroffenen Verbindlichkeiten in der Bilanz, der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung und die Angaben zu Finanzierungstätigkeiten, Liquiditätsrisiken und Risikomanagement.

Die aktuelle Fassung des IDW RS HFA 48 „[Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9](#)“ enthält bereits Erläuterungen zum Thema Reverse Factoring. Es ist kurzfristig mit einer Aktualisierung dieser Erläuterungen zu rechnen, in der die IFRS IC Agendaentscheidung berücksichtigt wird.

In Bezug auf Angaben hat der IASB am 26. November 2021 den Standardentwurf ED/2021/10 „[Supplier Finance Arrangements – Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7](#)“ zu eng gefassten und lediglich angabebezogenen Änderungen an **IAS 7 Kapitalflussrechnungen** und **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben** veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 28. März 2022. Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen in unserem [IFRS fokussiert-Newsletter](#) erläutert.

Zusätzliche Hinweise der BaFin

Zusätzlich gibt die BaFin noch Hinweise an die Adressaten bzw. zum Verfahren, die sich nicht auf den Prüfungsschwerpunkt beziehen. Folgende Hinweise sind demnach grundsätzlich für die durchzuführenden Verfahren im nächsten und den kommenden Jahren zu beachten:

- Notwendigkeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Buchführungsunterlagen (beim Umfang der Dokumentation sind u. a. die Komplexität von Geschäftsvorfällen sowie die Ausübung von Ermessensspielräumen zu beachten);
- in begründeten Einzelfällen wird auch das Vorhandensein von Zahlungsmitteln und ggf. weiteren Vermögenswerten von der BaFin geprüft werden.

Nachvollziehbare und
nachprüfbare
Buchführungsunterlagen

Beobachtung

Eine nachvollziehbare und nachprüfbare Dokumentation im Rahmen der Buchführungsunterlagen ergibt sich bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ist essentiell für die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Unvollständige oder lückenhafte Unterlagen können daher Anlass zu weitergehenden Ermittlungshandlungen geben und im Zweifelsfall auch zu Fehlerfeststellungen führen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jenger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893

ffischer@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263

jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberuns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.